jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/4/17 95/17/0018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.04.2000

Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich
L37134 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe Müllabfuhrabgabe Oberösterreich
L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L37164 Kanalabgabe Oberösterreich
L37294 Wasserabgabe Oberösterreich

Norm

InteressentenbeiträgeG OÖ 1958 §1;
LAO OÖ 1984 §3 Abs1;

Rechtssatz

Der Tatbestand, an den die Abgabenvorschrift des § 1 OÖ InteressentenbeiträgeG (hier bei Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr) anknüpft, wurde durch Erteilung der Benützungsbewilligung für die verfahrensgegenständlichen Objekte (Hallenbad bzw Dachgeschoß) verwirklicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995170018.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at